

**Schönauer Schöpfungsfenster**

**Betreibervertrag**

**über**

**die Errichtung und den Betrieb**

**einer Photovoltaikanlage**

**auf dem Dach**

**der Evangelischen Kirche in Schönau/ Schw.**

**Zwischen:**

**1. Der Evangelischen Kirchengemeinde Schönau/Schw.**

**---- als Auftraggeber --**

**und**

**2. der Kraft-Wärme-Schönau, KWS GmbH mit Sitz in Schönau/Schw.**

**---- als Auftragnehmer --**

**Vorbemerkung :**

Die Evangelische Kirchengemeinde Schönau / Schw. ( künftig kurz : Kirchengemeinde) beabsichtigt, auf dem nach Süden gerichteten Teil des Daches ihrer Kirche in Schönau/Schw. im Rahmen der Aktion "Schönauer Schöpfungsfenster" eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen soll.

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die für die Finanzierung dieser Anlage erforderlichen Anträge an den Ev. Oberkirchenrat zu stellen. Nachstehender Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß die Finanzierung der Anlage gesichert sein muß.

# I

## **Auftrag zur Planung und Errichtung der Anlage**

### **§ 1**

Die Kirchengemeinde erteilt der Kraft-Wärme-Schönau/Schw., KWS GmbH ( Künftig kurz : KWS ) den Auftrag, diese Anlage in enger Abstimmung mit der Kirchengemeinde zu planen oder planen zu lassen.

KWS nimmt den Auftrag an.

### **§ 2**

Die Kirchengemeinde erteilt KWS den Auftrag, die Anlage auf dem Kirchendach nach Maßgabe der von der Kirchengemeinde genehmigten Planung zu errichten, die erforderlichen Meß- und Kontrolleinrichtungen in einem Raum, der von der Kirchengemeinde zugewiesen und zur Verfügung gestellt wird, einzubauen, sowie die Anlage an das örtliche Stromnetz anzuschließen.

### **§ 3**

Sämtliche Arbeiten nach §§ 1 und 2 sind in Übereinstimmung mit den technischen Regeln mängelfrei und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten (Windstärken, Nutzung des Vorplatzes ) und der Zweckbestimmung des Kirchengebäudes auszuführen.

Die Gewährleistung richtet sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB. Damit beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre nach Abnahme der Anlage.

Die Planung und von der Planung abweichende Ausführungen bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde, die diese bei wesentlichen Fragen erst nach Zustimmung des Oberkirchenrates erteilen wird.

### **§ 4**

Die Kosten der Planung und Errichtung der Anlage sowie des Anschlusses an das örtliche Stromnetz trägt die Kirchengemeinde.

Mit dem Architekten Disch aus Freiburg wird ein Architektenvertrag für die Gesamtanlage (auf dem Kirchen- und Gemeindehausdach) abgeschlossen. Die Kosten werden entsprechend der Anlagengröße verteilt: 55,3 % Kirchengemeinde und 44,7% KWS.

Aufträge dürfen, auch wenn sich KWS Dritter bei der Planung und Ausführung der Anlage bedient, erst nach Vorlage verbindlicher, von der Kirchengemeinde genehmigter Kostenvoranschläge vergeben werden.

Die KWS vergibt die Aufträge an den Architekten und die Firmen.

Die Kirchengemeinde wird die den Kostenvoranschlägen entsprechenden Rechnungen nach Prüfung durch KWS unmittelbar an die Dritten bezahlen.

KWS hat sich gegen Beschädigungen des Gebäudes und Dritter ausreichend zu versichern.

## **§ 5**

Die KWS übernimmt die Bauleitung der Planung und Errichtung der Anlage. Sie erhält neben einem Ersatz seiner Aufwendungen gem § 4 eine Vergütung in Höhe von 1 % der Baukosten. Die Vergütung ist nach Inbetriebnahme der Anlage und Abnahme durch die Kirchengemeinde fällig.

## **§ 6**

Eine Kündigung des Vertrags zur Planung und Errichtung der Anlage ist aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragsteil seine vertraglichen Verpflichtungen in wesentlichen Punkten trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

Im Falle der Kündigung sind die bereits erbrachten Leistungen, soweit sie für den kündigenden Vertragspartner noch werthaltig sind, zu vergüten.

## **II**

### **Auftrag zum Betrieb der Anlage**

## **§ 7**

Die Kirchengemeinde erteilt KWS den Auftrag, die in Betrieb gesetzte Anlage zu betreiben, zu warten, soweit erforderlich instandzusetzen, den erzeugten Strom in das örtliche Stromnetz einzuspeisen und den Strom an den örtlichen Stromversorger zu den bestmöglichen Bedingungen zu verkaufen.

## **§ 8**

Die Kirchengemeinde erhält monatlich binnen 1 Woche nach Eingang der vom Stromversorgungsunternehmen gezahlten Vergütung Abschlagszahlungen für den eingespeisten Strom. Einmal jährlich wird genau abgerechnet und die an KWS zu entrichtende Betreibervergütung (§ 13) abgezogen.

Die Kirchengemeinde wird aus dieser Vergütung für die Kosten der Instandsetzung, eines späteren Abbaus und einer Entsorgung der Anlage sowie einer durch die Anlage verursachten Instandsetzung des Dachs eine Rücklage bilden.

Diese Rücklage soll bis zum Abbau der Anlage mindestens DM 20.000,00 DM betragen und in den ersten 10 Betriebsjahren mit jährlich 1.000,00 DM angespart werden. Der jährliche Ansparbetrag nach Ablauf dieser Frist wird dann von der Kirchengemeinde festgesetzt.

## **§ 9**

Soweit auch auf dem Dach des evangelischen Gemeindehauses eine Photovoltaikanlage errichtet wird, ist die Kirchengemeinde damit einverstanden, daß die Stromerzeugung beider Anlagen gemeinsam

gemessen wird und die Einspeisevergütung im Verhältnis der Größe der beiden Anlagen auf die Eigentümer verteilt wird.

#### **§ 10**

Die Kirchengemeinde trägt die Kosten von Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage aus den nach § 8 zu bildenden Rücklagen.

Zu Instandsetzungsmaßnahmen muß vor Auftragsvergabe unter Vorlage der voraussichtlichen Kosten die Genehmigung der Kirchengemeinde eingeholt werden.

#### **§ 11**

Die Verantwortung für den Betrieb der Anlage trägt KWS. KWS verpflichtet sich, die Funktionsfähigkeit der Anlage zu überwachen, die Anlage zu warten und Fehler unverzüglich zu beheben.

Soweit KWS nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann, übernimmt KWS keine Haftung für eine entgangene Einspeisevergütung.

#### **§ 12**

Die Versicherung der Anlage obliegt der Kirchengemeinde.

#### **§ 13**

KWS erhält für den Betrieb, die Überwachung und die Wartung der Anlage, sowie die Abrechnung laut § 8 eine Vergütung in Höhe von 4 % der vom Stromversorgungsunternehmen bezahlten Einspeisevergütung.

#### **§ 14**

KWS erteilt der Kirchengemeinde jährlich einen schriftlichen Statusbericht über die Anlage, in dem eine Aufstellung der wichtigsten technischen Ereignisse in der Anlage, eine Aufstellung über die Stromproduktion und die wichtigsten Rahmenbedingungen enthalten sind. Diesem Statusbericht liegt die jährliche Abrechnung laut § 8 bei.

#### **§ 15**

Der Vertrag zum Betrieb der Anlage hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12. 2018. Er verlängert sich nach Ablauf dieser Frist automatisch um jeweils ein Jahr falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Unabhängig davon ist eine Kündigung aus wichtigem Grund für jeden Vertragsteil jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat zulässig.

#### **§ 16**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen und Lücken dieses Vertrages so zu ersetzen bzw. auszufüllen, daß die neuen Bestimmungen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages in seinem Gesamtzusammenhang möglichst gerecht werden.

### § 17

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Vertragsteile I und II ist Schönau im Schwarzwald.

Beschlossen durch den Evang. Kirchengemeinderat in seiner Sitzung vom 03.08.1998, TOP 9.

genehmigt durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe

---

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel

---

Ort, Datum

Evang. Kirchengemeinderat Schönau/Schwzw

---

Ort, Datum

Kraft-Wärme-Schönau, der Geschäftsführer